

Anlage: Konzept für die 5. städtische Erziehungshilfeeinrichtung mit einem niedrigschwelligen stationären Intensivangebot

1. Allgemeine Beschreibung der Angebotsform

Niedrigschwellige stationäre Betreuungsform zur Entwicklung einer Perspektive:

- als zeitlich befristete Unterbringung nach Krise / krisenhafte Unterbringung nach §§ 34, 35 a SGB VIII (auch nach § 42 SGB VIII im Ausnahmefall),
- die Einrichtung gewährleistet die Aufnahme ohne Eingangsvoraussetzungen wie regelmäßigem Schulbesuch, Engagement wie putzen, kochen, etc., Integration in die Gruppe nicht zwingend, kein starres Regelwerk,
- mit einem niedrigschwelligen Versorgungsangebot (Schutz, Übernachtung, Nahrung, saubere Kleidung),
- als Schutzmaßnahme,
- mit pädagogischen Angeboten zu Gesprächen und tagesstrukturierenden Maßnahmen, auf freiwilliger Basis,
- mit individueller (pädagogischer) Erarbeitung von Zielen / Abklärung der Zukunftsperspektive (Krisenbewältigung, Klärung der gegenwärtigen Problematik und Erarbeitung einer Perspektive),
- Überleitung in passgenaue Anschlussmaßnahmen oder Beendigung der Jugendhilfemaßnahme.

2. Zielgruppe

Es werden Mädchen und Jungen im Alter von 13 bis zum vollendeten 18. Lebensjahr aufgenommen. Das Angebot richtet sich an Jugendliche, die sich in einer persönlichen Krise befinden und zunächst Schutz, Übernachtungsmöglichkeit, Nahrung etc. benötigen. Sie sind gekennzeichnet dadurch, dass sie sich in Konfliktsituationen mit ihren Herkunftseltern befinden und / oder aus ihrer derzeitigen Betreuungseinrichtung / Pflegefamilie in einer Krisensituation entlassen wurden und der fallzuständigen Fachkraft schon länger bekannt sind. Herkömmliche Jugendhilfeangebote lehnen sie ab und haben diese z.T. schon durchlebt („Heimkarriere“). Zudem sehen sie für sich derzeit keine schulische und berufliche Perspektive oder sind nicht bereit bzw. nicht in der Lage, ihre Perspektive in einer anderen Einrichtung zu klären.

Es kennzeichnet diese Gruppe von Jugendlichen, dass sie zum Zeitpunkt der Aufnahme nicht oder nur sehr schlecht erreichbar sind, sich kaum oder nur punktuell an Regeln halten, häufig gepaart mit Drogenabhängigkeit, Gewalttätigkeit oder Kriminalität etc. und bereits unterschiedliche Hilfsangebote abgelehnt haben.

Die Belegung und auch die Vermittlung in Nachfolgeangebote erfolgt **ausschließlich** über die fallzuständige Fachkraft des Geschäftsbereichs Erzieherische Hilfen im Jugendamt (510.3), die den Jugendlichen/die Jugendliche bereits durch Maßnahmen im Bereich Hilfe zur Erziehung (HzE) kennt, und wenn eine Rückführung oder Verbleib ins Elternhaus nicht möglich ist.

Nicht aufgenommen werden Jugendliche, die sich zum Zeitpunkt der Aufnahme in einer akuten psychischen Krise befinden oder bei akuter Selbst- und Fremdgefährdung. Diese sind dann vorrangig zunächst im Rahmen der Kinder- und Jugendpsychiatrie zu versorgen und zu betreuen.

3. Ziele

Das vorrangigste Ziel ist die Sicherstellung von Grundbedürfnissen wie Schutz und Versorgung, schlafen, essen, Körperhygiene etc. sowie gesundheitliche Versorgung.

Darüber hinaus soll den betroffenen Mädchen und Jungen durch sofortige Hilfe ein angstfreier Schonraum angeboten werden, an dem sie in der akuten Krise Ruhe finden und man ihnen in ihrer Situation zur Seite steht.

Unter Beteiligung der / des Jugendlichen sowie soweit möglich der / des Personensorgeberechtigten (im weiteren Eltern genannt) soll durch ein qualifiziertes Clearingverfahren der Hilfebedarf abgeklärt und eine sinnvolle Perspektive entwickelt werden. Ein entsprechender Auftrag erfolgt vom Jugendamt (510.3).

Innerhalb von längstens 12 Monaten soll dieser Prozess abgeschlossen sein und der / die Jugendliche in eine andere Maßnahme oder ins Elternhaus entlassen werden.

Bei fehlender Bereitschaft der Mitwirkung durch den Jugendlichen endet der Aufenthalt in der 5. Einrichtung spätestens mit dem 18. Geburtstag.

4. Sozialpädagogisches Konzept

Die pädagogische Arbeit mit den Jugendlichen beinhaltet:

- Stabilisierung der/s Jugendlichen,
- Stabilisierung der familiären Situation (falls möglich und notwendig),
- Feststellung des Hilfebedarfs (Diagnose/Clearing),
- Wahrnehmung von Ressourcen und Selbsthilfepotentialen,
- Berücksichtigung der persönlichen Wünsche,
- Entwicklung einer Perspektive,
- Einleitung der notwendigen Hilfe unter Beteiligung und Mitwirkung der / des betroffenen Jugendlichen, der Eltern und des Jugendamtes (510.3).

4.1 Sozialpädagogische Diagnostik im Rahmen der Perspektivklärung

Der Bedarf wird im Einzelfall von 510.3 in Auftrag gegeben. Nach Klärung des Überweisungskontextes erfolgt in Familien- und Einzelgesprächen unter Berücksichtigung von Wünschen und Vorstellungen eine sozialpädagogische Diagnostik mit Hilfe unterschiedlicher Methoden wie z.B.

- Erstellen einer Ressourcenkarte,
- Diagnostischer Elternfragebogen,
- Biografiearbeit.

Voraussetzung hierfür ist allerdings die Bereitschaft zur Mitwirkung der / des Jugendlichen. Diese soll durch regelmäßige (tägliche) Gesprächsangebote bewirkt werden.

Die Perspektivklärung wird unter besonderer Berücksichtigung der Ressourcenorientierung durchgeführt. Der Fokus liegt auf der Entwicklung einer Perspektive.

Die Gespräche finden in der Einrichtung statt. Es gibt aber auch die Möglichkeit der aufsuchenden Arbeit in den Ursprungsfamilien bzw. dem jeweiligen Umfeld der Jugendlichen.

Bei Bedarf erfolgt eine Zusammenarbeit im Einzelfall mit anderen Professionen wie Kinderärzten, Beratungsstellen, niedergelassenen Psychologen etc.

Während der Klärungsphase wird mit allen Beteiligten transparent nach Lösungen zur Verbesserung der Lebenssituation gesucht und an der Entwicklung einer tragfähigen Perspektive gearbeitet.

4.2 Alltag

- Aufsicht und Betreuung Rund-um-die-Uhr,
- Versorgung mit täglich einer warmen Mahlzeit am Abend, Frühstück sowie der Möglichkeit sich selbst einen Mittagsimbiss oder ein Lunchpaket zu zubereiten,
- Möglichkeit der Wäschereinigung,
- gesundheitliche Versorgung,
- Einüben lebenspraktischer Fähigkeiten (Beteiligung an der Hausarbeit, Umgang mit Finanzen, Umgang mit Behörden etc.),
- Vorhalten einer Tagesstruktur, evtl. interne Beschulung,
- Freizeitangebote als Gruppenangebot, nicht verpflichtend.

4.3 Individuelle Unterstützung

- Herstellen von entlastenden Situationen (Gesprächsmöglichkeiten),
- individuelle Freizeitangebote (zum Beziehungsaufbau),
- Angebote zur Erlangung von Tagesstruktur (Arbeitspädagogik),
- wöchentliche Gesprächsangebote zur Perspektivklärung und zur Reflexion,
- Entwickeln einer Perspektive auch schulisch und beruflich,
- Förderung eines regelmäßigen Schulbesuchs schon während des Aufenthaltes in der 5. Einrichtung mit allem was dazu gehört (wecken, Schulweg, Kontakt zur Schule, Nachhilfe etc.),
- Unterstützung bei der beruflichen Orientierung (Praktikum, Begleitung zum Jobcenter etc.),
- Dokumentation.

4.4 Elternarbeit

- Information der Eltern über wesentliche Ereignisse, fortlaufende Informationen und Austausch (sollten Gesprächszeiten für die Sorgeberechtigte vereinbart werden?),
- Absprachen mit den Eltern bei Besuchen oder Übernachtungen (Kontaktaufnahme zu den Eltern kann auf Wunsch begleitet werden, Moderation in Konfliktsituationen ist möglich),
- Absprache mit Eltern vor allen wichtigen Entscheidungen,
- wenn möglich Rückkehr in die Familie vorbereiten,
- Unterstützung des Jugendlichen (bei Bedarf) in seiner Auseinandersetzung mit den Eltern, d.h. auch Vor- und Nachbereitung von Elternkontakten (Unterstützung und Hilfestellung bei der Aufarbeitung der krisenhaften Situation und bei der Auseinandersetzung mit der Herkunftsfamilie),
- Förderung der Mitwirkungsbereitschaft der Eltern,
- u.U. im Rahmen der Diagnostik Einzelgespräche mit den Eltern.

5. Rahmenbedingungen

5.1 Trägerschaft

Die 5. Einrichtung ist eine von fünf Erziehungshilfeeinrichtungen der Stadt Bielefeld im Amt für Jugend und Familie – Jugendamt –. Die fünf Einrichtungen gewährleisten mit der Bereitschaftspflege zusammen die Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII und die Unterbringung nach Krisen für alle Kinder und Jugendlichen im Alter von 0 – 17 Jahren. Sie bieten ein breitgefächertes Angebot der stationären Erziehungshilfe für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, auch in einer betreuten Wohnform.

5.2 Gesetzliche Grundlagen

In der 5. Einrichtung werden Jugendhilfeleistungen gem. der §§ 27 (Hilfe zur Erziehung), § 34 (Heimerziehung), 35a (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Minderjährige) in Verbindung mit § 36 (Hilfeplanung) SGB VIII erbracht.

5.3 Wohngruppenform

Die Jugendlichen leben koedukativ in 2 Wohngruppen mit jeweils 6 Plätzen. Diese beiden Gruppen befinden sich in einem Gebäude.

5.4 Lage und Ausstattung

Die 5. Einrichtung liegt in Bielefeld, möglichst zentral, mit guter Anbindung an den ÖPNV.

In jeder Wohngruppe gibt es 6 Einzelzimmer für die Jugendlichen, Ess-, Aufenthalts-, Küchen- und Sanitärebereiche (getrennt für Mädchen und Jungen). Es gibt pro Gruppe ein Büro, ein

Bereitschaftszimmer sowie einen Beratungsraum / Besprechungsraum für Einzel- und Hilfeplangespräche, einen Schularbeitenraum bzw. einen Raum für die Lernzeit.

Die Einzelzimmer sind wohnlich und zweckmäßig ausgestattet. Auf dem Außengelände / im Garten stehen Freiflächen für Spiele und Sport zur Verfügung.

5.5 Team / personelle Ausstattung

Die Betreuung der Jugendlichen wird garantiert durch ein multiprofessionelles Team an Fachkräften mit entsprechender Ausbildung und Erfahrung in der erzieherischen Arbeit. Das pädagogische Team besteht aus Sozialpädagogen/-innen, Erziehen/-innen, Arbeitspädagoge/-in sowie Hauswirtschaftskraft und Reinigungskraft, gruppenübergreifend ein technischer Dienst / Hausmeister:

Funktion	Personalbedarf
Leitung	1,0
Gruppenleitung	2,0
Erzieherinnen / Erzieher	6,0
Hauswirtschaftskraft	1,0
Haustechnischer Dienst	1,0
Summe	11,0
Berufspraktikantin / Berufspraktikant Sozialarbeit	1,0
Berufspraktikantin / Berufspraktikant Erzieherin / Erzieher	1,0
Summe	2,0

Das Team setzt sich bewusst aus berufserfahrenen Frauen und Männern (mindestens 2 Jahre Erfahrung in der Heimerziehung) zusammen, die aufgrund der unterschiedlichen Rollen und Funktionen vielfältige Formen der Auseinandersetzung und Identifikation ermöglichen.

Die Arbeit im Team ist zentraler Bestandteil, d. h.: Informationsaustausch, Solidarität, Kollegialität, Absprachen und deren Einhaltung sowie die Umsetzung von Entscheidungen wird von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verbindlich erwartet. Zudem erfolgt eine kontinuierliche Reflexion über Alltags- und Gesprächssituationen im Umgang mit den Jugendlichen.

Zusatzqualifikationen sind erforderlich bezogen auf das besondere Anforderungsprofil der Zielgruppe, wie z.B. Kenntnisse in sozialpädagogischen Interventionshilfen, über sexuelle Gewalt, Drogenmissbrauch und Gewalttätigkeit etc. oder die Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter haben Fortbildungen besucht in den Bereichen Traumapädagogik, Deeskalation, Gesprächsführung, Abenteuerpädagogik, Kurztherapie, systemische Beratung, Suchttherapie, etc.

Die Betreuung erfolgt rund um die Uhr. Mindestens eine Fachkraft pro Gruppe erfüllt rund um die Uhr die Aufsichtspflicht. Auch in der Nacht muss in jeder Gruppe eine Fachkraft anwesend sein, um sich in Krisensituationen gegenseitig Hilfestellung gewähren zu können. Weitere Fachkräfte stehen für alltägliche und koordinierende Angelegenheiten zur Verfügung (Einhalten von Standards, Gespräche mit allen Beteiligten, Verwaltungsarbeiten, Wahrnehmung von Terminen).

6. Kooperation mit anderen Einrichtungen

Die Einbeziehung anderer Fachdienste und Einrichtungen ist von grundlegender Bedeutung für die Arbeit sowohl im Einzelfall als auch auf Trägerseite.

Besondere Bedeutung für die 5. Einrichtung hat die Kooperation mit niedergelassenen Kinder – und Jugendpsychiatern, dem Gesundheitsamt, dem Krisendienst und der Kinder – und Jugendpsychiatrie. Hier müssen konkrete Modelle und Absprachen entwickelt werden.

Für den Einzelfall im Rahmen der Perspektiventwicklung wird Kontakt zu allen der / dem Jugendlichen bedeutsamen Personen und Institutionen aufgenommen (z.B. Schule, Arbeitsstelle, behandelnde Ärzte, Therapeuten usw.).

Auch kann es erforderlich sein die / den Jugendlichen an andere Institutionen wie Therapeuten oder Beratungsstellen zu vermitteln.

Fallübergreifend müssen Kooperationen mit anderen Trägern geschlossen werden, insbesondere für Nachfolmaßnahmen wie z.B. kleine Wohngemeinschaften (2 Plätze) für nicht gruppenfähige Jugendliche ab 16 Jahren mit ambulanter Betreuung und Einzelwohnen mit intensiver Betreuung. Auch muss hierbei über einen niedrighschwelligen Zugang verhandelt werden.